



Brüssel, den 15. September 2014
(OR. en)

13185/14

EF 236
ECOFIN 823
DELECT 171

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12899/14
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 6200 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 4.9.2014 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 97 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹ vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 4. September 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 3. Oktober 2014 Einwände dagegen erheben.
2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 12. September 2014 keine Einwände erhoben worden.

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 97 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-